

Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 3 BauGB

Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan „Opelstraße – Am Sportplatz“

Ka Sie / 14

rechtskräftig seit dem 27. Mai 2006



Gliederung

Erklärung zum Umweltbericht

1. Allgemeines
2. Vorläufige Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB)
3. Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
4. Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB
5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
6. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge der Planauslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB
7. Unterrichtung der Behörden über erhebliche, insbesondere unerwartete Auswirkungen auf die Umwelt nach § 4 Abs. 1 BauGB

1. Allgemeines

Die Zusammenfassende Erklärung zum Umweltbericht nach § 10 Abs. 4 BauGB dient der Dokumentation der Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan Berücksichtigung gefunden haben.

2. Vorläufige Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB)

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung entsprechen den üblichen Standards.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Im Ergebnis der Abwägung aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden zur Steuerung bzw. Begrenzung der zulässigen Lärmimmissionen aus den Gewerbenutzungen flächenbezogene Schalleistungspegel für die Gewerbegebietsflächen und die gewerblich geprägten Mischgebietsflächen festgelegt.

In Reaktion auf bestehende Verkehrslärmimmissionen wurden für die betroffenen Fassaden die erforderlichen Lärmpegelbereiche definiert.

4. Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 15.11.2004 bis zum 03.12.2004 nach § 3 Abs. 1 BauGB eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Anregungen haben dazu geführt, dass die Erweiterungsfläche im Südosten des Plangebietes als Gewerbegebiet festgelegt wurde. Hierdurch wird den gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten mehr Spielraum gegeben.

5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Mit Schreiben vom 30.11.2005 wurden die Behörden aufgefordert, ihre Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB bis zum 13.01.2006 abzugeben.

Die eingegangenen Stellungnahmen haben keine umweltrelevanten Aspekte behandelt und

haben nicht zu einer Planänderung geführt.

6. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge der Planauslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 12.12.2005 bis zum 13.01.2006 nach § 3 Abs. 6 BauGB die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Stellungnahmen zum Bebauungsplan haben nicht zu einer umweltrelevanten Änderung des Bebauungsplans geführt.

Es wurde ein Hinweis aufgenommen, dass die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme 3 im Hungerbrunnental grundwasserschonend auszuführen ist und eine geringfügige Änderung der Abgrenzung der Ausgleichsmaßnahme 3 vorgenommen.

Zur Absicherung der Kompensationsmaßnahmen ist ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Kaiserslautern und dem Forstamt Kaiserslautern erstellt worden, der am 02.03.2006 / 15.03.2006 unterzeichnet wurde.

7. Unterrichtung der Behörden über erhebliche, insbesondere unerwartete Auswirkungen auf die Umwelt nach § 4 Abs. 1 BauGB

Es wurden keine erheblichen, unerwarteten Auswirkungen auf die Umwelt durch die Behörden vorgetragen.

Kaiserslautern,

Dipl.-Ing. Elke Franzreb
Stellvertretende Direktorin des Referats Stadtentwicklung